



Bitte diesen Raum freilassen

Unterlagen:	vorgelegt am:	Interne Vermerke	erl. am
E-Attest		Daten	
Einmessplan		AGWR	
Fertigstellung Energieausweis		Buchhaltung	
Formular BG30g		Finanzamt	

Vollendungsanzeige

gem. § 17 BauPolG

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen)

Bauherr (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift, Tel. Nr.	
Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)	
Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit Bescheid vom (Datum, Zl.)	Zahl.: vom
Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)	
Bezeichnung des Bauausführenden gem. § 11 Abs. 1 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)	
Bei Neubauten ist ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung beizulegen.	
..... Ort, Datum	 Unterschrift des Bauherrn

Der Vollendungsanzeige sind nachstehende, in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen angeschlossen:

Vorlage von Überprüfungsbefunden (§§ 17 und 17a BauPolG)

Folgende Überprüfungsbefunde sind mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

- ☐ Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
- ☐ Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen
- ☐ die Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgen. Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen
- ☐ Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgen. bei Einfamilienhäusern;
- ☐ Energieausweis von Bauten - Fertigstellungsergieausweis
- ☐ sonstige Überprüfungsbefunde und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage (Bestätigung des Reinhaltverbandes über die ordnungsgemäße Anschlussherstellung).
- ☐ Formular BG 30g, Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes des Grundvermögens für Neubauten und bauliche Veränderungen (ausgenommen Geschäftsgrundstücke)

Es wird gem. § 17 Abs. 1 BauPolG angezeigt, dass die bauliche Maßnahme vollendet, bei Bauten bzw. einzelner, für sich benutzbarer und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten die Aufnahme der Benützung derselben erfolgt. Gleichzeitig wird hinsichtlich der nachstehend beschriebenen, geringfügigen Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die ggst. Anzeige vollständig eingebracht ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bauherrn

Der Bauausführende bzw. der Bauführer, so weit solche gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG zu bestellen waren bestätigen gem. § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung bzw. der Kenntnisnahme der Bauanzeige gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe folgender, geringfügiger Abweichungen (Beschreibung der Abweichungen):

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bauausführenden bzw. Bauführers

Der Bezug/Benützung der baulichen Maßnahme erfolgt(e) am: _____

Wasserzählereinbau am: _____ **Zähler Nummer:** _____

Beilagen:

1. Befunde und Bescheinigungen gem. § 17 Abs. 2 BauPolG, so weit diese in der Baubewilligung bzw. Kenntnisnahme der Bauanzeige vorgeschrieben wurden
2. bei Neubauten ein von einem hiezu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994, es sei denn, der Bauherr verpflichtet sich, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige*)

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hiezu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
2. Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit den im § 9 Abs. 1 Z 1 BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, dass die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie der Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
4. Für Maßnahmen, die im Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gem. § 17 Abs. 4 BauPolG die baubehördliche Überprüfungsspflicht. Hinsichtlich dieser und aller anderen (insbesondere auch im Bauanzeigeverfahren) errichteten baulichen Anlagen, so weit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige, allenfalls noch nachträglich überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).
5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPolG benützt.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.